

**zu A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte****zu 1 Bestimmung der Zentralen Orte der Grundversorgung und der Siedlungsschwerpunkte**

Die Zentralen Orte der Grundversorgung (Kleinzentren, Unterzentren) und die Siedlungsschwerpunkte sind gem. Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG in den Regionalplänen nach den gem. Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) festgelegten Vorgaben zu bestimmen. Diese Vorgaben sind in den Zielen LEP A II 2.1.3 bis 2.1.5 und 2.2.2 sowie im Anhang 4 (zu A II 2.1) enthalten.

**zu 1.1 Kleinzentren**

Kleinzentren haben die Aufgabe, die überörtlichen, häufig in Anspruch genommenen Versorgungseinrichtungen zur Deckung des Grundbedarfs der Bevölkerung in ihrem Verflechtungsbereich (Nahbereich) in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht bereitzustellen.

Die Kleinzentren und ihre in der Begründungskarte 3 dargestellten Nahbereiche werden gemäß den im LEP unter A II 2.1.4 und Anhang 4 (zu A II 2.1) festgelegten Vorgaben bestimmt. Der Kriterienkatalog ist als landesweit einheitlicher Maßstab bei der Bestimmung der Kleinzentren zu beachten.

Bis auf die Kleinzentren Mühlhausen/Wachenroth (3.872 Ew) und Heideck (4.935 Ew) verfügen alle Kleinzentren über einen Nahbereich mit mindestens 5.000 Einwohnern, um die Auslastung der Einrichtungen des Grundbedarfs zu gewährleisten. Neben einer ausreichenden Versorgungsinfrastruktur ist in den Kleinzentren ein gut erreichbares Grundangebot an Arbeitsplätzen und im Einzelhandel vorhanden bzw. entwicklungsfähig. In den Kleinzentren in denen die Zentralitätskriterien noch nicht vollständig erreicht werden (Mühlhausen/Wachenroth, Weisendorf, Heideck, Großhabersdorf) erscheint eine Ausweisung aus regionalplanerischer Sicht dennoch gerechtfertigt, um eine flächendeckende, wohnortnahe Grundversorgung in allen Teilräumen der Region zu gewährleisten.

Gemäß Begründung zu LEP A II 2.1.3.3 sind nur solche Gemeinden als Zentrale Doppel- und Mehrfachorte festzulegen, die nach ihrer baulichen Entwicklung oder ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung als einheitlicher Mittelpunkt eines gemeinsamen Verflechtungsbereiches geeignet sind. Dies trifft für das Kleinzentrum Mühlhausen/Wachenroth zu. In diesem kleinzentralen Doppelort ist die gegenseitige funktionale Ergänzung deutlich ausgeprägt: Mühlhausen verfügt über die Versorgungszentralität, während Wachenroth die Arbeitszentralität im gemeinsamen Nahbereich übernimmt.

**zu 1.2 Unterzentren**

Unterzentren haben wie die Kleinzentren die Aufgabe, die überörtlichen, häufig in Anspruch genommenen Versorgungseinrichtungen zur Deckung des Grundbedarfs der Bevölkerung in ihrem Verflechtungsbereich (Nahbereich) in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht bereitzustellen. Die Unterzentren unterscheiden sich von den Kleinzentren vor allem durch ein größeres und vielfältigeres Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen des Grundbedarfs (qualifizierter Grundbedarf) und an Arbeitsplätzen.

Die Unterzentren und ihre in der Begründungskarte 3 dargestellten Nahbereiche werden gemäß den im LEP unter A II 2.1.5 und Anhang 4 (zu A II 2.1) festgelegten Vorgaben bestimmt. Der Kriterienkatalog ist als landesweit einheitlicher Maßstab bei der Bestimmung der Unterzentren zu beachten.

Bis auf die Unterzentren Greding (7.219 Ew), Allersberg (8.018 Ew), Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz (8.098 Ew) und Georgensgmünd (9.571 Ew) verfügen alle Unterzentren über einen Nahbereich mit mindestens 10.000 Einwohnern, um die Auslastung der Versorgungseinrichtungen des qualifizierten Grundbedarfs zu gewährleisten. Neben einer ausreichenden Versorgungsinfrastruktur sind in den Unterzentren gut erreichbare Grundangebote an Arbeitsplätzen und im Einzelhandel vorhanden bzw. entwicklungsfähig. Bei den Unterzentren Allersberg, Greding, Roßtal, Schnaittach, Veitsbronn und Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz, die die Zentralitätskriterien noch nicht vollständig erreichen, erscheint eine Ausweisung aus regionalplanerischer Sicht dennoch gerechtfertigt, um eine flächendeckende, wohnortnahe Grundversorgung in allen Teilräumen der Region zu gewährleisten: die Unterzentren Roßtal, Schnaittach und Veitsbronn verfügen über einen Nahbereich von mehr als 10.000 Einwohnern, die Unterzentren Greding und Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz weisen aufgrund ihrer peripheren Lage erhebliche Entfernungen zum nächstgelegenen höherstufigen Zentralen Ort auf und das Unterzentrum Allersberg erhielt mit dem Regionalbahnhof zusätzliche Entwicklungschancen.

Gemäß Begründung zu LEP A II 2.1.3.3 sind nur solche Gemeinden als Zentrale Doppel- und Mehrfachorte festzulegen, die nach ihrer baulichen Entwicklung oder ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung als einheitlicher Mittelpunkt eines gemeinsamen Verflechtungsbereiches geeignet sind. Dies trifft für das Unterzentrum Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz zu. In diesem unterzentralen Doppelort ist die gegenseitige funktionale Ergänzung deutlich ausgeprägt. Nur gemeinsam können Velden und Neuhaus a.d.Pegnitz im dünn besiedelten, peripher gelegenen oberen Pegnitztal die qualifizierte Grundversorgung gewährleisten.

### zu 1.3 Siedlungsschwerpunkte

Die Siedlungsschwerpunkte übernehmen als Sonderformen der Zentralen Orte zentralörtliche Versorgungsaufgaben im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen in der Regel im Bereich des qualifizierten Grundbedarfs. Aufgabe und Entwicklung der Siedlungsschwerpunkte sind in der Regel weitgehend identisch mit den vergleichbaren Festsetzungen für die Zentralen Orte.

Die Siedlungsschwerpunkte werden gemäß den im LEP unter A II 2.2.2 und Anhang 4 (zu A II 2.1) festgelegten Vorgaben für Unterzentren bestimmt. Der Kriterienkatalog ist als landesweit einheitlicher Maßstab bei der Bestimmung der Siedlungsschwerpunkte zu beachten.

Der Unterschied zu den Zentralen Orten liegt insbesondere darin, dass aufgrund der intensiven funktionalen und z.T. auch städtebaulichen Verflechtungen im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen an Verwaltungsgrenzen orientierte Verflechtungsbereiche in der Regel nicht der Realität entsprechen. Deshalb werden innerhalb des Stadt- und Umlandbereiches des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen keine Nahbereiche abgegrenzt.

Obwohl die Nähe zu den Kernstädten Nürnberg, Fürth und Erlangen des großen Verdichtungsraumes eine Deckung des gehobenen und spezialisierten höheren Bedarfs in den Kernstädten ermöglicht, haben einige Siedlungsschwerpunkte bereits auch Funktionen des gehobenen Bedarfs übernommen: u.a. Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth (Gymnasium), Eckental (Gymnasium), Feucht (Realschule), Oberasbach (Gymnasium), Röthenbach a.d.Pegnitz (Realschule, Gymnasium), Schwarzenbruck (Krankenhaus, Fachakademie), Stein (Gymnasium), Zirndorf (Realschule, Kreisverwaltungsbehörde).

Gemäß Begründung zu LEP A II 2.1.3.3 sind nur solche Gemeinden als Zentrale Doppel- und Mehrfachorte festzulegen, die nach ihrer baulichen Entwicklung oder ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung geeignet sind. Dies trifft sowohl für den Siedlungsschwerpunkt Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth als auch den Siedlungsschwerpunkt Hemhofen/Röttenbach zu. In beiden gemeinsamen Siedlungsschwerpunkten ist insbesondere die städtebauliche Verflechtung aber auch die funktionale Verflechtung bereits sehr deutlich ausgeprägt. Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth bilden zusammen mit der Gemeinde Marloffstein eine Verwaltungsgemeinschaft.

#### **zu 1.4 Doppel- und Mehrfachorte, bevorzugte Entwicklung**

zu 1.4.1 Die unter 1.2 und 1.3 neu festgelegten bzw. aufgestuften Doppel- und Mehrfachorte Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz (Unterzentrum), Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth (Siedlungsschwerpunkt) und Röttenbach/Hemhofen (Siedlungsschwerpunkt) sind prädestiniert dafür, die immer notwendiger werdende kommunale Kooperation zu realisieren, da ihnen die Aufgabe zukommt, zentralörtliche Aufgaben gemeinsam zu erfüllen. Um die Kooperation zu bekräftigen und umzusetzen, ist der Abschluss eines landesplanerischen Vertrages ein adäquates Instrument, das gem. LEP A II 2.1.3.3 bei allen ab dem 01.04.2003 neuen und aufgestuften Zentralen Doppel- und Mehrfachorten verpflichtend zum Einsatz kommen muss. Im Sinne einer Evaluierung der Planung wird die Bestimmung zeitlich auf fünf Jahre begrenzt. Wird die vertraglich abgesicherte Kooperationsverpflichtung nicht erfüllt, läuft die mit der unter 1.2 und 1.3 erfolgte Bestimmung der Zentralen Doppel- und Mehrfachorte verbundene Ein- bzw. Höherstufung wieder aus.

zu 1.4.2 Bei den unter 1.1 und 1.2 mit „(E)“ gekennzeichneten Zentralen Orten Mühlhausen/Wachenroth (Kleinzentrum) und Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz (Unterzentrum) sind noch Ausstattungsmängel in ihrer jeweiligen Zentralitätsstufe vorhanden: Mühlhausen/Wachenroth (Einwohner im Nahbereich, Einzelhandelszentralität), Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz (Einwohner im Nahbereich, Einzelhandels- und Arbeitsplatzzentralität). Sie sind jedoch aufgrund ihrer Lage am nordwestlichen bzw. nordöstlichen Rand der Region für ein flächendeckendes Netz Zentraler Orte in ihrer Hierarchiestufe erforderlich und daher bevorzugt zu entwickeln. Insbesondere im oberen Pegnitztal sind die Entfernungen zu den nächstgelegenen Zentralen Orten höherer Stufe beträchtlich, so dass unter Beachtung des landesplanerischen Ziels der Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen die bevorzugte Entwicklung einer qualifizierten Grundversorgung in diesem Teilraum gerechtfertigt ist.

#### **zu 2 Entwicklung und Sicherung der Zentralen Orte der Grundversorgung und der Siedlungsschwerpunkte**

##### **zu 2.1 Kleinzentren**

Aufgabe der Kleinzentren der Region (vgl. 1.1) ist, die Deckung des Grundbedarfs in den Bereichen Versorgung, Arbeit und Dienstleistungen sowie Einzelhandel zu gewährleisten. Die in der Tabelle „Einstufung der Zentralen Orte in Bayern“, LEP (Anhang 4 zu A II 2.1), geforderten Ausstattungsmerkmale tragen diesen Anforderungen Rechnung. Es handelt sich um objektive und vergleichbare Kriterien, die die Beurteilung der vorhandenen Zentralitätsfunktionen ermöglicht. Im Interesse gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region ist es erforderlich, dass die Kleinzentren ihre Grundversorgungsfunktion dauerhaft und möglichst in vollem Umfang erfüllen. Für die Zukunft gilt es daher, die vorhandenen zentralörtlichen Funktionen in den einzelnen Kleinzentren zu sichern, noch nicht vollständig ausgefüllte Funktionen gilt es weiter zu entwickeln, um eine flächendeckende verbrauchernahe Versorgung zu gewährleisten.

zu 2.1.1 Die Kleinzentren Adelsdorf, Großhabersdorf, Pommelsbrunn, Schwanstetten, Spalt, Thalmässing, Weisendorf und Wilhermsdorf erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Einzelhandelszentralität, die anhand des Einzelhandelsumsatzes 1999 von 10 Mio € (GfK-Schätzung) ge-

messen wird. Für die Zukunft gilt es daher im Interesse der verbrauchernahen Versorgung das vorhandene Niveau mindestens zu erhalten.

Die Kleinzentren Abenberg, Heideck, Heßdorf, Leinburg und Mühlhausen/Wachenroth erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Einzelhandelszentralität noch nicht vollständig. Für die Zukunft gilt es daher, das vorhandene Niveau zu sichern und im Interesse der verbrauchernahen Versorgung weiter zu entwickeln.

In der Gemeinde Wachenroth als Teil des gemeinsamen Kleinzentrums Mühlhausen/Wachenroth hat sich eine überörtlich bedeutsame Sondersituation im Einzelhandel entwickelt, die aus Geheimhaltungsgründen zahlenmäßig nicht belegt werden kann, jedoch über dem geforderten Einzelhandelsumsatz von 10 Mio € liegen dürfte. Diese damit verbundene Einzelhandelszentralität trägt jedoch nur bedingt zur Grundversorgung der Bevölkerung des gemeinsamen Kleinzentrums bei, die insgesamt betrachtet noch ungenügend ist, so dass auch beim gemeinsamen Kleinzentrum Mühlhausen/Wachenroth eine Weiterentwicklung der Einzelhandelszentralität im Hinblick auf die Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist.

zu 2.1.2 Die Kleinzentren Abenberg, Adelsdorf, Heßdorf, Leinburg, Mühlhausen/Wachenroth und Pommelsbrunn erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Arbeitsplatzzentralität, die mittels der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1998 und der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Einpendler 1998 gemessen wird. Als Mindestausstattung werden 850 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und 500 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einpendler gefordert. Dieses Ausstattungsniveau gilt es zu sichern.

Die Kleinzentren Großhabersdorf, Heideck, Schwanstetten, Spalt, Thalmässing, Weisendorf und Wilhermsdorf erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Arbeitsplatzzentralität noch nicht vollständig. Es gilt daher, zumindest das vorhandene Ausstattungsniveau zu sichern, aber alles zu versuchen, die Arbeitszentralität weiter zu entwickeln.

zu 2.1.3 Die Kleinzentren Abenberg, Leinburg, Pommelsbrunn, Schwanstetten, Spalt, Thalmässing, Weisendorf und Wilhermsdorf erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Versorgungszentralität, die anhand der Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen aus den Bereichen Allgemeine Dienste (Post, Bank), Gesundheit, Soziales, Bildung, Öffentlicher Nahverkehr ermittelt wird. Es ist von besonderer Bedeutung für die Funktion dieser Kleinzentren, dass das vorhandene Ausstattungsniveau gesichert wird.

Die Kleinzentren Adelsdorf, Großhabersdorf, Heideck, Heßdorf, und Mühlhausen/Wachenroth weisen dagegen noch Mängel in der Ausstattung mit den genannten Einrichtungen auf. Für die Funktion dieser Kleinzentren ist von besonderer Bedeutung, dass zumindest das vorhandene Ausstattungsniveau gehalten, dass jedoch darüber hinaus die Versorgungszentralität weiter entwickelt wird.

## zu 2.2 Unterzentren

Die Unterzentren der Region (vgl. 1.2) haben die Aufgabe, die Deckung des qualifizierten Grundbedarfs in den Bereichen Versorgung, Arbeit und Dienstleistungen sowie Einzelhandel zu gewährleisten. Die in der Tabelle „Einstufung der Zentralen Orte in Bayern“, LEP (Anhang 4 zu A II 2.1), geforderten Ausstattungsmerkmale tragen diesen Anforderungen Rechnung. Es handelt sich um objektive und vergleichbare Kriterien, die die Beurteilung der vorhandenen Zentralitätsfunktionen ermöglicht. Im Interesse gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region ist es erforderlich, dass die Unterzentren ihre Grundversorgungsfunktion dauerhaft und möglichst in vollem Umfang erfüllen. Für die Zukunft gilt es daher, die vorhandenen zentralörtlichen Funktionen in den einzelnen Unterzentren zu sichern; noch nicht vollständig ausgefüllte Funktionen gilt es weiter zu entwickeln, um eine flächendeckende verbrauchernahe Versorgung zu gewährleisten.

zu 2.2.1 Die Unterzentren Allersberg, Greding, Langenzenn und Roßtal erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Einzelhandelszentralität, die anhand des Einzelhandelsumsatzes 1999 von 25 Mio € (GfK-Schätzung) gemessen wird. Für die Zukunft gilt es daher im Interesse der verbrauchernahen Versorgung das vorhandene Niveau mindestens zu erhalten.

Die Unterzentren Burgthann, Cadolzburg, Georgensgmünd, Schnaittach und insbesondere Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Einzelhandelszentralität noch nicht bzw. nicht vollständig. Für die Zukunft gilt es daher, das vorhandene Niveau zu sichern und im Interesse der verbrauchernahen Versorgung weiter zu entwickeln.

zu 2.2.2 Die Unterzentren Cadolzburg, Georgensgmünd und Langenzenn erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Arbeitsplatzzentralität, die mittels der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1998 und der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Einpendler 1998 gemessen wird. Als Mindestausstattung werden 2.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und 1.200 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einpendler gefordert. Dieses Ausstattungsniveau gilt es zu sichern.

Die Unterzentren Allersberg, Burgthann, Greding, Roßtal, Schnaittach und Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Arbeitsplatzzentralität noch nicht vollständig. Es gilt daher, zumindest das vorhandene Ausstattungsniveau zu sichern, aber alles zu versuchen, die Arbeitszentralität weiter zu entwickeln.

zu 2.2.3 Die Unterzentren Burgthann, Cadolzburg, Greding und Langenzenn erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Versorgungszentralität, die anhand der Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen aus den Bereichen Allgemeine Dienste (Post, Bank), Gesundheit, Soziales, Bildung, Öffentlicher Nahverkehr ermittelt wird. Es ist von besonderer Bedeutung für die Funktion dieser Unterzentren, dass das vorhandene Ausstattungsniveau gesichert wird.

Die Unterzentren Allersberg, Georgensgmünd, Roßtal, Schnaittach und Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz weisen dagegen noch Mängel in der Ausstattung mit den genannten Einrichtungen auf. Für die Funktion dieser Unterzentren ist von besonderer Bedeutung, dass zumindest das vorhandene Ausstattungsniveau gehalten, dass jedoch darüber hinaus die Versorgungszentralität weiter entwickelt wird.

### zu 2.3 Siedlungsschwerpunkte

Die Siedlungsschwerpunkte der Region (vgl. 1.3) haben als Sonderform der Zentralen Orte im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen die Aufgabe, in der Regel die Deckung des qualifizierten Grundbedarfs in den Bereichen Versorgung, Arbeit und Dienstleistungen sowie Einzelhandel zu gewährleisten (vgl. 2.2). Im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung ist es daher erforderlich, die vorhandenen zentralörtlichen Funktionen in den einzelnen Siedlungsschwerpunkten zu sichern. Noch nicht vollständig ausgefüllte Funktionen im Bereich der qualifizierten Grundversorgung gilt es weiter zu entwickeln.

zu 2.3.1 Die Siedlungsschwerpunkte Baiersdorf, Eckental, Feucht, Hemhofen/Röttenbach, Oberasbach, Röthenbach a.d.Pegnitz, Schwarzenbruck, Stein, Wendelstein und Zirndorf erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) für die qualifizierte Grundversorgung geforderte Einzelhandelszentralität, die anhand des Einzelhandelsumsatzes 1999 von 25 Mio € (GfK-Schätzung) gemessen wird. Die Siedlungsschwerpunkte Stein, Wendelstein und insbesondere Zirndorf erreichen bei der Einzelhandelszentralität sogar bereits annähernd ein mittelzentrales Niveau. Für die Zukunft gilt es daher im Interesse der verbrauchernahen Versorgung das vorhandene Niveau mindestens zu sichern.

Die Siedlungsschwerpunkte Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth, Heroldsberg, Schwaig b.Nürnberg und Veitsbronn erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) für die qualifizierte Grundversorgung geforderte Einzelhandelszentralität noch nicht bzw. nicht vollständig. Für die Zukunft gilt es daher, das vorhandene Niveau zu sichern und im Interesse der verbrauchernahen Versorgung weiter zu entwickeln.

- zu 2.3.2 Die Siedlungsschwerpunkte Eckental, Feucht, Heroldsberg, Oberasbach, Röthenbach a.d.Pegnitz, Schwaig b.Nürnberg, Schwarzenbruck, Stein, Wendelstein und Zirndorf erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) für die qualifizierte Grundversorgung geforderte Arbeitsplatzzentralität, die mittels der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1998 und der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Einpendler 1998 gemessen wird. Als Mindestausstattung werden 2.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und 1.200 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einpendler gefordert. Dieses Ausstattungsniveau gilt es zu sichern.

Die Siedlungsschwerpunkte Baiersdorf, Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth, Hemhofen/Röthenbach und Veitsbronn erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) für die qualifizierte Grundversorgung geforderte Arbeitsplatzzentralität noch nicht vollständig. Es gilt daher, zumindest das vorhandene Ausstattungsniveau zu sichern, aber alles zu versuchen, die Arbeitszentralität weiter zu entwickeln

- zu 2.3.3 Alle Siedlungsschwerpunkte der Region erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Versorgungszentralität für die qualifizierte Grundversorgung, die anhand der Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen aus den Bereichen Allgemeine Dienste (Post, Bank), Gesundheit, Soziales, Bildung, Öffentlicher Nahverkehr ermittelt wird. Einige Siedlungsschwerpunkte haben bereits auch Funktionen des gehobenen Bedarfs übernommen (vgl. zu 1.3). Es ist von besonderer Bedeutung für die Funktion der Siedlungsschwerpunkte, dass das vorhandene Ausstattungsniveau gesichert und weiter entwickelt wird.

---

**Zusammenfassende Erklärung  
über die Einbeziehung von Umwelterwägungen  
in die Dreizehnte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken**

## 1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Umweltprüfung im Rahmen der Dreizehnten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)
- §§ 14a bis 14o UVPG
- § 7 Abs. 5 bis 10 ROG
- Art. 12 bis 15 BayLplG

Gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfes ein Umweltbericht zu erstellen.

Bei Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 15 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

## 2 Durchführung der Umweltprüfung

Die Dreizehnte Änderung des Regionalplans beinhaltet als Teil einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) neben dem Wegfall der bisherigen Kapitel A III Bevölkerung und Arbeitsplätze, A IV Entwicklungsachsen und A V Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden - in Anpassung an Art. 18 des am 01.01.2005 in Kraft getretenen Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) - die Fortschreibung und Aktualisierung des bisherigen Kapitels A V Zentrale Orte unter der neuen Bezeichnung A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte auf der Grundlage des am 01.09.2006 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP).

Im Rahmen der Dreizehnten Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. In dem dabei gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Dreizehnten Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die Umweltprüfung bezog sich im wesentlichen auf den Inhalt des Kapitels "Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte". Für den Wegfall der Kapitel "Bevölkerung und Arbeitsplätze", "Entwicklungsachsen" und "Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden" war keine Umweltprüfung erforderlich, da hierfür aufgrund von Art. 18 BayLplG – der ausschließlich den Inhalt der Regionalpläne bestimmt – keine Wahlmöglichkeit bestand.

### 2.1 Umweltbericht

Der Umweltbericht wurde vom Planungsverband Industrieregion Mittelfranken auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung genannt sind:

- Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Agrarökologie
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bergamt Nordbayern

Regionalplan Industrieregion Mittelfranken, Stand 01.12.2007

- Regierung von Mittelfranken
  - SG 34 Städtebau
  - SG 50 Technischer Umweltschutz
  - SG 51 Naturschutz
  - SG 52 Wasserwirtschaft.

Der Umweltbericht enthielt neben einer Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Dreizehnten Änderung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen auch Aussagen zu

- den relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustandes
- einer voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung
- den voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter
  - Menschliche Gesundheit
  - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft
  - Boden
  - Wasser
  - Luft, Klima
  - Kultur- und sonstige Schutzgüter

## 2.2 Alternativenprüfung

Bezüglich des Wegfalls der bisherigen Kapitel A III Bevölkerung und Arbeitsplätze, A IV Entwicklungsachsen und A V Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden gibt es keine Alternativen, da mit der Änderung des BayLplG die Rechtsgrundlage für diese Kapitel entfallen ist.

Trotz der in den vergangenen Jahren geäußerten Kritik am System der Zentralen Orte sind bisher im Hinblick auf die Verwirklichung der Leitbilder der Raumordnung, insbesondere der Nachhaltigen Raumentwicklung und der Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen, keine Alternativen erkennbar. Eine evtl. erforderliche konzeptionelle und instrumentelle Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Konzeptes ist bisher auf Landesebene nicht erfolgt, soll jedoch gemäß Beschluss des Landtages vom 06.07.2006 zeitnah angegangen werden.

Aufgrund der verbindlichen, stringenten Vorgaben des BayLplG und des LEP 2006 bleiben der Regionalplanung keine Alternativen sowohl im Hinblick darauf, dass die Regionalplanung lediglich die Klein- und Unterzentren sowie die Siedlungsschwerpunkte bestimmen kann als auch im Hinblick auf die landesweit gültigen Auswahlkriterien für deren Bestimmung. Es bleibt lediglich ein gewisser Interpretationsspielraum bei der Umsetzung der landesplanerischen Ziele und der Anwendung der Auswahlkriterien.

Die Ausschöpfung dieses planerischen Ermessens ist jedoch nach Auffassung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken erforderlich, um die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung und damit die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in allen Teilräumen der Region zu gewährleisten. Eine unveränderte Beibehaltung der bisher im LEP und im Regionalplan bestimmten Kleinzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte wurde daher verworfen und der aktuellen Situation in der Region angepasst.

Daraus ergeben sich im wesentlichen folgende Änderungen (vgl. dazu auch Dreizehnte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) – Änderungsbegründung):

- Die Gemeinden Heßdorf und Leinburg werden neu als Kleinzentren bestimmt.
- Die bisherigen Kleinzentren Burgthann, Cadolzburg, Roßtal werden zu Unterzentren aufgestuft.
- Das gemeinsame Kleinzentrum Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz wird zum gemeinsamen Unterzentrum aufgestuft.
- Die Gemeinden Buckenhof, Spardorf und Uttenreuth werden neu als gemeinsamer Siedlungsschwerpunkt Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth bestimmt.
- Das gemeinsame Kleinzentrum Hemhofen/Röttenbach wird zum gemeinsamen Siedlungsschwerpunkt Hemhofen/Röttenbach aufgestuft.

- Schwaig b.Nürnberg und Röthenbach a.d.Pegnitz erfüllen jeweils eigenständig die Ausweisungskriterien. Sie werden deshalb nicht mehr als gemeinsamer Siedlungsschwerpunkt, sondern als zwei eigenständige Siedlungsschwerpunkte ausgewiesen.

### 2.3 Beteiligungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Umweltbericht war Bestandteil des gemäß Art. 13 Abs. 1 BayLplG durchgeführten Anhörungsverfahrens, das mit Schreiben vom 18.08.2006 eingeleitet wurde. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis 27.10.2006 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG vom 25.09.2006 bis zum 25.10.2006 öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Mittelfränkischen Amtsblatt, Nr. 18 vom 08.09.2006 bekannt gegeben. In seiner Sitzung vom 20.11.2006 hat der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken beschlossen, die Gemeinde Leinburg zusätzlich als Kleinzentrum zu bestimmen. Dafür wurde in der Zeit vom 30.11.2006 bis 29.12.2006 ein ergänzendes Anhörungsverfahren durchgeführt.

Weder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung noch im Anhörungsverfahren noch im ergänzenden Anhörungsverfahren wurden schutzgutrelevante Stellungnahmen abgegeben, die im Rahmen der Abwägung zu einer Änderung der normativen Vorgaben hätten führen müssen. Einigen geforderten Neuausweisungen (Henfenfeld, Kammerstein) als Zentraler Ort oder Siedlungsschwerpunkt bzw. Aufstufung zum Siedlungsschwerpunkt (Adelsdorf) konnte nicht entsprochen werden, da die vom LEP vorgegebenen Kriterien nicht erfüllt werden.

### 2.4 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die durchgeführte Umweltprüfung auf der Basis des Umweltberichts ergab, dass mit der Umsetzung der Dreizehnten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken konkrete erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere auf eines der Schutzgüter (Menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Schutzgüter) nicht unmittelbar zu erwarten sind. Mit dem Wegfall der bisherigen Kapitel A III Bevölkerung und Arbeitsplätze, A IV Entwicklungsachsen und A V Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden sind keine unmittelbaren Umweltauswirkungen verbunden.

Aufgrund der Aussagen des Umweltberichts wird deutlich, dass mit der beabsichtigten Stärkung der Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Realisierung von Infrastrukturplanungen Auswirkungen auf die Umwelt möglich sein können, die sich u.a. aus der Tatsache ergeben, dass in Zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten auch eine überorganische Siedlungsentwicklung zulässig ist (vgl. LEP B VI 1.3), dass sie über eine Mindestausstattung an zentralörtlichen Einrichtungen verfügen müssen und dass u.a. in Unterzentren und Siedlungsschwerpunkten auch Einzelhandelsgroßprojekte ausgewiesen werden können (vgl. LEP B II 1.2.1.2).

Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht, sind mögliche konkrete Auswirkungen auf die Umwelt in diesem Zusammenhang insbesondere in den Orten denkbar, die erstmalig als Zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte ausgewiesen werden - dies betrifft den gemeinsamen Siedlungsschwerpunkt Buckenhof/Spardorf/Uktenreuth und die Kleinzentren Heßdorf und Leinburg - bzw. die zu Unterzentren oder Siedlungsschwerpunkten aufgestuft werden - dies betrifft die Unterzentren Cadolzburg, Roßtal, Burgthann und Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz sowie den Siedlungsschwerpunkt Hemhofen/Röttenbach. Im Rahmen der Bauleitplanung ist in den genannten Zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten in besonderem Maße auf die Berücksichtigung zu achten.

Aufgrund der Aussagen des Umweltberichts wird insbesondere darauf hingewiesen, dass wegen der nach wie vor ungelösten Verkehrsprobleme und der Naherholungsfunktion des Schwabachtales (regionaler Grünzug) die Ausweisung des gemeinsamen Siedlungsschwerpunktes Buckenhof/Spardorf/Uktenreuth nicht als Signal für eine überorganische Siedlungsentwicklung in diesem Raum verstanden werden darf.

Ähnliches gilt für das Kleinzentrum Leinburg. Die Gemeinde Leinburg wurde im LEP aus dem Stadt- und Umlandbereich herausgenommen, weil sich die Entwicklungsdynamik in der Gemeinde insbesondere im Bereich der Siedlungsentwicklung in den vergangenen Jahren deutlich abgeschwächt hatte, wie die Bevölkerungsentwicklung belegt (1970: 4.365 Ew.; 1990: 5.722 Ew.; 2000: 6.312 Ew. 2005: 6.493 Ew.). Diese Abschwächung der Siedlungsentwicklung war im Hinblick darauf, dass Leinburg abseits der Achsen des schienengebundenen ÖPNV und landschaftlich exponiert am Fuße des Moritzberges liegt, durchaus sinnvoll. Die Ausweisung des Kleinzentrums sollte deshalb vorwiegend der Stärkung der Versorgungsinfrastruktur dienen und nicht als Signal für eine überorganische Siedlungsentwicklung gesehen werden.

### **3 Überwachungsmaßnahmen**

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium weder sinnvoll noch möglich. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 27 BayLplG). Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß LEP A II 2.1.3.3 beim gemeinsamen Untzentrum Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz und bei den gemeinsamen Siedlungsschwerpunkten Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth und Hemhofen/Röttenbach die Bestimmung des zentralörtlichen Status zeitlich auf fünf Jahre befristet ist, da mittels eines landesplanerischen Vertrages die Erfüllung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben gewährleistet werden soll. Vor Ablauf dieses Zeitraumes wird geprüft, ob die zentralörtlichen Funktionen gemeinsam wahrgenommen werden.